

06.03.84

VP - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verhinderung des Mißbrauchs
von Sendeanlagen

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt der 533. Sitzung des Bundesrates am 16. März 1984

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

VP
In

1. Artikel 1 Nr. 2 (§ 15 Abs. 1)

Annahme
fällt
Nr. 2

In Artikel 1 ist Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Zum Regelungsbereich des Gesetzes zur Verhinderung des Mißbrauchs von Sendeanlagen gehört nicht die Strafbarkeit der Programmgestaltung von Sendungen illegaler Rundfunksender. Für die Strafbarkeit - z. B. des Verantwortlichen, der Sprecher und des Verfassers von Beiträgen (s. Begründung Seite 22 des Gesetzesantrags) - sind die für den Inhalt der Beiträge geltenden Strafbestimmungen, insbesondere das StGB, maßgeblich und ausreichend.

R 2. Artikel 1 Nr. 2 (§ 15 Abs. 1)

entfällt
bei Annahme
von
Differ 1

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. In § 15 Abs. 1 werden nach dem Wort "betreibt"
folgende Worte eingefügt:
"oder die Sendung einer entgegen den Vorschriften
dieses Gesetzes betriebenen Fernmeldeanlage
durchführt".'

Begründung:

Die durch den obigen Antrag vorgeschlagene Streichung der Worte "bestellt oder" aus der vorgesehenen Ergänzung ist erforderlich, um eine unangemessene Ausweitung des Straftatbestandes zu verhindern. Die Bestellung einer Sendung - auch im Falle eines illegalen Senders - liegt regelmäßig noch im Vorfeld strafrechtlich relevanten Handelns. Die Formulierung der bayerischen Initiative umfaßt zum Beispiel auch Fälle, in denen noch nicht einmal ersichtlich ist, ob es zu einer Sendung überhaupt kommen kann. Die Sicherheit und Ordnung des Fernmeldeverkehrs wird weder gestört noch gefährdet.